

Universität Potsdam Dezernat 2 Studierendensekretariat Am Neuen Palais 10 14469 Potsdam	Abgabetermin <u>für das Wintersemester</u> 15. Juli	Eingangsstempel
---	---	-----------------

**Antrag auf sofortige Zulassung im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte
(Bachelor-Studiengänge / Erste Juristische Prüfung)**

Nur gültig im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang.

1. Angaben zum beabsichtigten Studium

- Abschlussziel:
- Ein-Fach-Bachelor
 - Zwei-Fach-Bachelor
 - Bachelor - Lehramt Sekundarstufe I und II
 - Bachelor - Lehramt Primarstufe
 - Bachelor - Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik
 - Erste Juristische Prüfung

Studienfach:

_____ (1. Fach)

_____ (2. Fach – nur bei Zwei-Fach-Bachelor oder Lehramt)

2. Angaben zur Person

_____ Name

_____ Vorname

____ . ____ . _____

Geburtsdatum

_____ Straße, Hausnummer

____ | ____ | ____ | ____ | ____ | _____

PLZ

Ort

3. Ich mache folgende Gründe geltend (Mehrfachnennungen möglich). Entsprechende Nachweise müssen im Original bzw. amtlich beglaubigter Kopie beigelegt werden!

(Erläuterungen zum Härtefallantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt!) Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine ausführliche Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes - beizufügen!

1. Besondere gesundheitliche Gründe:
- 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6
2. Besondere familiäre oder soziale Gründe 3. Spätaussiedlung
4. Frühere Zulassung 5. Sonstige Gründe

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift

Merkblatt zum Härtefallantrag

Die Universität Potsdam hält bis zu 3 % der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Fälle außergewöhnlicher Härte bereit.

Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern/innen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine **besondere schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation** vorliegen. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber/innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt

Begründete Anträge

In den folgenden, **beispielhaft** genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. **Besondere gesundheitliche Gründe**, die die sofortige Zulassung erfordern.

- 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgehalten werden können (fachärztliches Gutachten).
- 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (fachärztliches Gutachten).
- 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
- 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
- 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht entweder jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege (fachärztliches Gutachten).

- 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (fachärztliches Gutachten).

Zu den Nummern 1.1 - 1.6

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX. Buch liegt dann vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt. Eine chronische Krankheit kann einer Schwerbehinderung gleichgestellt werden, wenn dieses in einem fachärztlichen Gutachten eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.

2. **Besondere familiäre oder soziale Gründe**, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. **Spätaussiedlung** sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung und Bescheinigung über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).

4. **Frühere Zulassung** für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid).
5. **In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern**; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben, sofern nicht weitere außergewöhnliche Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten:

unbegründete Anträge zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

unbegründete Anträge zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z.B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbe-

ginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen unterhaltsleistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung, die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerber/in ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerber/in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für seine Geschwister sorgen.
- Bewerber/in ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerber/in ist verheiratet.
- Bewerber/in hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.

- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
 - Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
 - Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
 - Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation, Eignung oder aus Gewissensgründen.
 - Behauptung besonderer Eignung für Studiengang und den entsprechenden Beruf.
 - Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten.
 - Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
 - Bewerber/in stehen schon im vorgerückten Alter.
 - Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
 - Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
 - Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- und Prüfungserleichterungen.
 - Ableistung eines Dienstes.
 - Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
 - Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
 - Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.
- abgegeben, dann aber - vor oder nach der Immatrikulation - auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerber/in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nach § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung des Landes Brandenburg rechtzeitig abgegeben, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.

unbegründete Anträge zu 4.

- Versäumung der Erklärungsfrist nach § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung des Landes Brandenburg nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.
- Bewerber/in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nach § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung des Landes Brandenburg rechtzeitig